

Gewinnabführungsvertrag

zwischen der

paragon Aktiengesellschaft,

mit Sitz in Delbrück, Geschäftsanschrift Schwalbenweg 29, 33129 Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Registernummer HRB 6726, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB vollumfänglich befreiten Vorstandsvorsitzenden Herrn Klaus Dieter Frers

– nachfolgend auch als „**Organträgerin**“ oder als „**paragon AG**“ bezeichnet –

und der

productronic GmbH,

mit Sitz in Delbrück, Geschäftsanschrift Artegastraße 1, 33129 Delbrück, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Paderborn unter der Registernummer HRB 12209, vertreten durch den einzelvertretungsberechtigten und von den Beschränkungen des § 181 BGB vollumfänglich befreiten Geschäftsführer Herrn Klaus Dieter Frers

– nachfolgend auch als „**Organgesellschaft**“ bezeichnet –

Vorbemerkung

Die paragon AG ist alleinige Gesellschafterin der productronic GmbH. Im Hinblick auf die bestehende finanzielle Eingliederung der Organgesellschaft in das Unternehmen der Organträgerin wird zur Herstellung eines Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG der nachfolgende Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen, der eine Gewinnabführungsvereinbarung im Sinne von § 291 Abs. 1 Satz 1 2 Alt. AktG umfasst. Die productronic GmbH bleibt rechtlich selbständig.

§1

Gewinnabführung und Verlustübernahme

- 1) Die Organgesellschaft ist verpflichtet, den jährlichen Reingewinn ihrer Handelsbilanz während der Dauer des Vertrages jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Organträgerin abzuführen.
- 2) Als Gewinn gilt der um einen etwaigen handelsrechtlichen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den in gesetzliche oder satzungsmäßige Rücklagen einzustellenden Betrag verminderte Jahresüberschuss, der ohne die Gewinnabführung entstanden wäre. Die Gewinnabführung darf den in § 301 AktG in der jeweiligen gültigen Fassung genannten Betrag nicht überschreiten.

- 3) Die Organträgerin ist verpflichtet, einen während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbetrag der Organgesellschaft entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung auszugleichen.

§ 2

Jahresabschluss der Organgesellschaft

- 1) Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung der Organträgerin in den Grenzen der Bestimmungen des Aktiengesetzes Gewinnrücklagen bilden, sofern diese bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet sind. Wurden derartige Gewinnrücklagen während der Dauer dieses Vertrages gebildet, kann die Organträgerin verlangen, dass die Beträge den Rücklagen entnommen und als Gewinn abgeführt werden.
- 2) Die Abführung von Erträgen der Organgesellschaft aus der Auflösung von freien, vorvertraglichen Rücklagen und vorvertraglichen Gewinnvorträgen wird ausgeschlossen.

§ 3

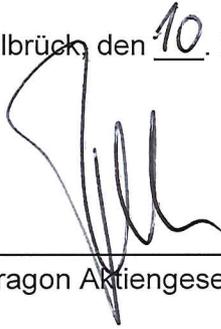
Wirksamwerden und Vertragsdauer

- 1) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gesellschaftsversammlung der productronic GmbH sowie der Hauptversammlung der paragon AG geschlossen.
- 2) Dieser Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der productronic GmbH wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2016. Ist die Eintragung dieses Vertrags in das Handelsregister des Sitzes der productronic GmbH nicht bis zum Ablauf des 31.12.2016 erfolgt, wird der Vertrag wirksam ab dem 01.01. des Jahres, in dem die Handelsregistereintragung bewirkt wird.
- 3) Dieser Vertrag wird bis zum Ablauf des 31.12.2020, mindestens aber für fünf Zeitjahre nach dem Beginn des Wirtschaftsjahrs, für das die Rechtsfolgen des § 14 Abs. 1 Satz 1 KStG erstmals eintreten, abgeschlossen. Wird er nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr.
- 4) Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die paragon AG ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn
 - a) der paragon AG nicht mehr die Mehrheit des Kapitals und/oder der Stimmrechte aus den Anteilen an der productronic GmbH zusteht/zustehen oder
 - b) bei der paragon AG oder der productronic GmbH Umstrukturierungen nach dem Umwandlungsgesetz vorgenommen werden.
- 5) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§4
Sonstige Bestimmungen

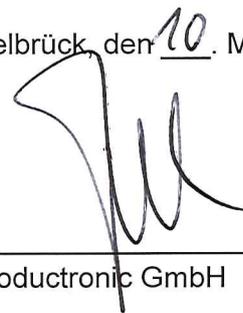
Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen nicht. Unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen sind einvernehmlich durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Gewollten möglichst nahe kommen. Entsprechendes gilt zur Ausfüllung etwaiger vertraglicher Lücken.

Delbrück, den 10. März 2016



paragon Aktiengesellschaft

Delbrück, den 10. März 2016



productronic GmbH